



**Amtsblatt**  
der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Klettstedt, Merxleben,  
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 16

Donnerstag, den 19. Dezember 2019

Nummer 16

– Nichtamtlicher Teil –



*Gemeinsam mit den Kindern der Kita  
„Clara Zetkin“ wünscht Bürgermeister  
Matthias Reinz frohe und besinnliche  
Weihnachten.*



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)

# Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

## Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Marktstraße 1  
99947 Bad Langensalza

## Rathausinformation 03603 859-0

[stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de)

## Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

## Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. über Büro Bürgermeister 859-101  
Fax 859-100  
[buergerreister@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:buergerreister@bad-langensalza.thueringen.de)

## 1. ehrenamtl. Beigeordneter

Volker Pöhler  
Tel. über Büro Stadtrat 859-112  
[volker.poehler@bad-langensalza.de](mailto:volker.poehler@bad-langensalza.de)

## 2. ehrenamtl. Beigeordneter

Torsten Wronowski  
Tel. über Büro Stadtrat 859-112  
[t.wronowski@bad-langensalza.de](mailto:t.wronowski@bad-langensalza.de)

## Fachbereich I

### Gewerbeamte, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400  
[buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de)

### Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341  
[meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de)  
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

### Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170  
[g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de)

### Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400  
[b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de)

### Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)

Tel. 892-791 Fax 892-793  
[m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich II

### Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300  
[bauamt@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:bauamt@bad-langensalza.thueringen.de)

### Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)  
Tel. 891-267 Fax 891-270  
[friedhofswesen@bad-langensalza.de](mailto:friedhofswesen@bad-langensalza.de)

## Fachbereich II

### Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300  
[liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich III

### Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141  
[finanzen@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:finanzen@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich IV

### Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)  
Tel. 891-368 Fax 891-369  
[gartenbau@bad-langensalza.de](mailto:gartenbau@bad-langensalza.de)

## Datenschutzbeauftragter

Tel. 859-174 Fax 859-100  
[datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de)

## Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-100  
[s.bach@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:s.bach@bad-langensalza.thueringen.de)

## Städtische Einrichtungen

### Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-0 Fax 859-108  
[schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de)

### Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732  
[stadtbibliothek@bad-langensalza.de](mailto:stadtbibliothek@bad-langensalza.de)

### Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)  
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657  
[stadtmuseum@bad-langensalza.de](mailto:stadtmuseum@bad-langensalza.de)

### Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)  
Tel. 8945896 Fax 813-657  
[apothekenmuseum@bad-langensalza.de](mailto:apothekenmuseum@bad-langensalza.de)

### Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687  
[schneiderstube@bad-langensalza.de](mailto:schneiderstube@bad-langensalza.de)

### Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)  
Tel. 3984-604 Fax 3984-605  
[info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de](mailto:info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de)  
[www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de](http://www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de)

## Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender-woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			0176 72422962
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Klettstedt	Martin Schmidt	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0157 79360815
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	03603 844920

## Städtische Partner

### Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)  
Tel. 834-424 Fax 834-421  
[touristinfo@badlangensalza.de](mailto:touristinfo@badlangensalza.de)

### Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)  
Tel. 397-610 Fax 397-641  
[friederikentherme@kti-badlangensalza.de](mailto:friederikentherme@kti-badlangensalza.de)

## Allgemeine Notrufe

### Feuerwehr

112

### Rettungsdienst

112

### Polizei

110

### Kreisleitstelle und Anmeldg.

Krankentransport 03601 403080  
kassenärztlicher Notfalldienst 116117

### Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

### Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 845785

### Giftnotruf

0361 730730

### Frauennotruf

03603 894466

### Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

### Kinder- u. Jugendsorgen-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon 0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

### Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH

Störungsdienst 03603 8508500

### Verbandswasserwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

# Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Langensalza,



es sind nur noch wenige Tage bis Weihnachten. Viele von uns sind bereits in Vorbereitungen auf das heilige Fest. Für die meisten Menschen ist Weihnachten das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Auch ich freue mich auf die Festtage, die ich mit meiner Frau und meinen Kindern verbringen werde.

Dennoch sollten wir uns in diesen Tagen auch ein wenig Zeit zur Besinnung nehmen.

Unser Bad Langensalza hat sich in den vergangenen Jahrzehnten wunderbar entwickelt. Gemeinsam mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, möchte ich auch weiterhin daran arbeiten, dass unsere Stadt eine lebenswerte Heimat mit Zukunft bleibt.

Es gibt sicher noch viel zu tun. Viele wichtige Projekte haben wir bereits begonnen und hoffen, dass wir sie im kommenden Jahr abschließen können. Ich denke hierbei insbesondere an die Abenteuerwelt „Im Reich des Fagati“ am Baumkronenpfad, aber auch an die umfangreichen Arbeiten in der Friederiken Therme. Schon heute freue ich mich auf das Sportfest zur Fertigstellung des Stadions. Auch in den Ortsteilen ist viel passiert. So wurde im Rahmen der Dorferneuerung der Platz vor der Feuerwehr in Eckardtsleben neugestaltet und in Illeben der Gehweg „Zum Stiegel“ erneuert und eine neue Stützwand sowie eine Treppenanlage gebaut.

Man merkt: Bad Langensalza hat sich auch im Jahr 2019 sehr gut weiterentwickelt. Und dies nicht zuletzt auch dank der vielen Aktiven und Ehrenamtlichen, der Stadträte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Stadtverwaltung, des Bauhofes und unserer städtischen Einrichtungen und Unternehmen. Deshalb gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank all jenen, die dazu beigetragen haben, dass es ein gutes Jahr war. Ich möchte mich heute für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle jedoch die Arbeit und die Einsatzbereitschaft unserer freiwilligen Feuerwehren, der Polizei und des Rettungsdienstes, die auch während der Feiertage für den Ernstfall bereit sind. Sie sind rund um die Uhr für die Sicherheit unserer Stadt und seiner Bürgerinnen und Bürger da.

Nutzen wir nun die Feiertage auch, um uns zu erholen und ein wenig Kraft zu tanken. Das neue Jahr hält wieder viele große Aufgaben für uns und unsere Stadt bereit. Diesen möchte ich mich gemeinsam mit Ihnen widmen, um unsere Stadt weiter voran zu bringen. Dafür braucht es eine weiterhin enge Zusammenarbeit zwischen Rathaus, Fraktionen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Bürgern. Der Wettstreit um die besten Ideen für unsere Stadt und der Dialog über die Zukunft sind es, die Bad Langensalza auch im kommenden Jahr erfolgreich machen werden. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten. Meine Tür steht jedem offen, seine Vorschläge einzubringen. Ich freue mich darauf.

Willy Brandt sagte einst: „Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten“. Lassen Sie uns diesen Satz als einen gemeinsamen Leitspruch für das kommende Jahr nutzen. So können wir mit der Gewissheit ins neue Jahr gehen, dass unsere Stadt auf dem Weg in eine gute Zukunft ist.

Nutzen wir die Chancen, die wir haben. Auch im neuen Jahr.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute, Glück und Gesundheit für das Jahr 2020.

Ihr

Matthias Reinz  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Vollzug des Schornsteinfegerhandwerkgesetzes (SchfHwG)

#### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:

Herr Marco Müller  
mit Wirkung vom 01.01.2020 - 31.12.2026  
Dorfstraße 21; 99759 Sollstedt  
für den Bezirk Unstrut Hainich Kreis -011-  
Für den o.g. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die untere Gewerbebehörde des Unstrut-Hainich-Kreises Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHwG i.V.m. § 7 Thür-ZustErmGeVO

#### Auszug aus der Orts- und Straßenliste des Kehrbezirk UH-011

Bad Langensalza - Ortsteil Klettstedt

Straße: Am Rosenplan  
Am Kugelfang  
Das Gäßchen  
Zum Börnchen  
Zum Michelsbrunnen  
Neubau  
Neustadt  
Schenksberg  
Zum Gutsgarten

### Stadt Bad Langensalza, OT Aschara

#### Bebauungsplan „Am Röderstieg“ - Aufhebungsverfahren - Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat gern. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Röderstieg“ im Ortsteil Aschara gefasst. Die vorliegenden Unterlagen des Vorentwurfes wurden durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza am 14.11.2019 bestätigt und zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Ziel des Planverfahrens ist die Aufhebung sämtlicher zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, so dass zukünftig Vorhaben im bisherigen Plangebiet nach den Vorschriften des § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt werden.

Die Unterlagen des Vorentwurfes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie einer Biotoptypenkarte liegen in der Zeit vom

**06. Januar 2020 bis zum 14. Februar 2020**

im Fachbereich II (Stadtentwicklung und Liegenschaftsverwaltung) der Stadtverwaltung Bad Langensalza (Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza) während der allgemeinen Sprechzeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14.00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gern. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die auszulegenden Unterlagen des Entwurfes zusätzlich über das Internetportal der Stadt Bad Langensalza ([www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung](http://www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung)) bzw. des Planungsbüros GÖL mbH ([www.goel.de/aktuelle Bauleitpläne](http://www.goel.de/aktuelle_Bauleitplaene)) im o.g. Zeitraum einsehbar.

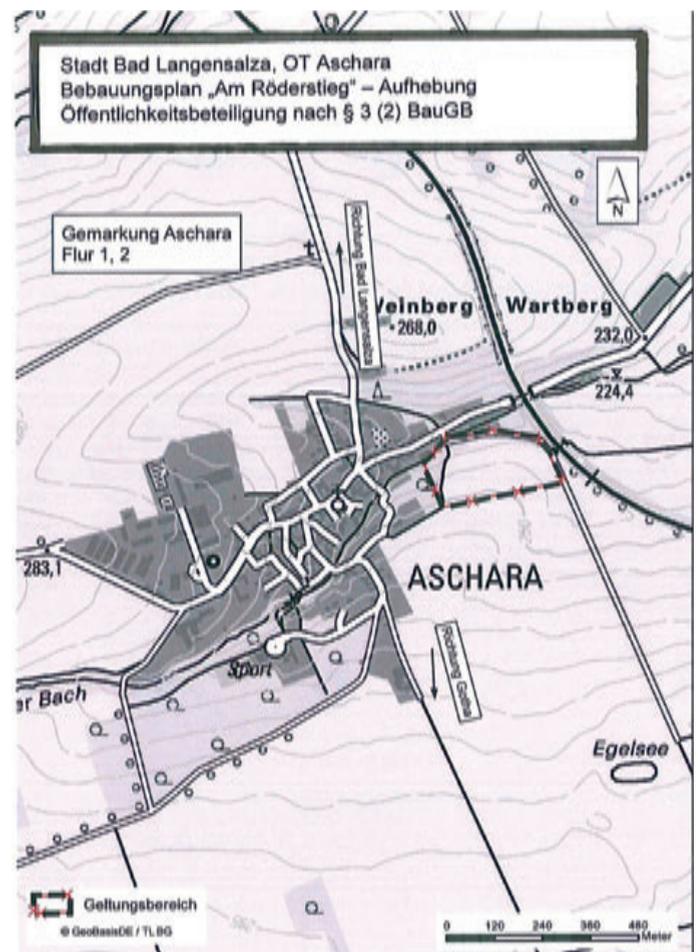
Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Aschara (s. Anlage zur Bekanntmachung).

#### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung der gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung, Biotoptypenkarte (als Anlage zum Umweltbericht) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Matthias Reinz  
Bürgermeister



## Stadt Bad Langensalza, OT Thamsbrück

### Bebauungsplan Gewerbegebiet „West“ - Aufhebungsverfahren - Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat gern. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „West“ im Ortsteil Thamsbrück gefasst. Die vorliegenden Unterlagen des Entwurfes wurden durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza am 14.11.2019 bestätigt und zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Ziel des Planverfahrens ist die Aufhebung sämtlicher zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, so dass zukünftig Vorhaben im bisherigen Plangebiet nach den Vorschriften des § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt werden.

Die Unterlagen des Entwurfes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie einer Biotoptypenkarte liegen in der Zeit vom

**06. Januar 2020 bis zum 14. Februar 2020**

im Fachbereich II (Stadtentwicklung und Liegenschaftsverwaltung) der Stadtverwaltung Bad Langensalza (Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza) während der allgemeinen Sprechzeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die auszulegenden Unterlagen des Entwurfes zusätzlich über das Internetportal der Stadt Bad Langensalza ([www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/baulaetplanung](http://www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/baulaetplanung)) bzw. des Planungsbüros GÖL mbH ([www.goel.de/aktuelle/Baulaetplaene](http://www.goel.de/aktuelle/Baulaetplaene)) im o.g. Zeitraum einsehbar.

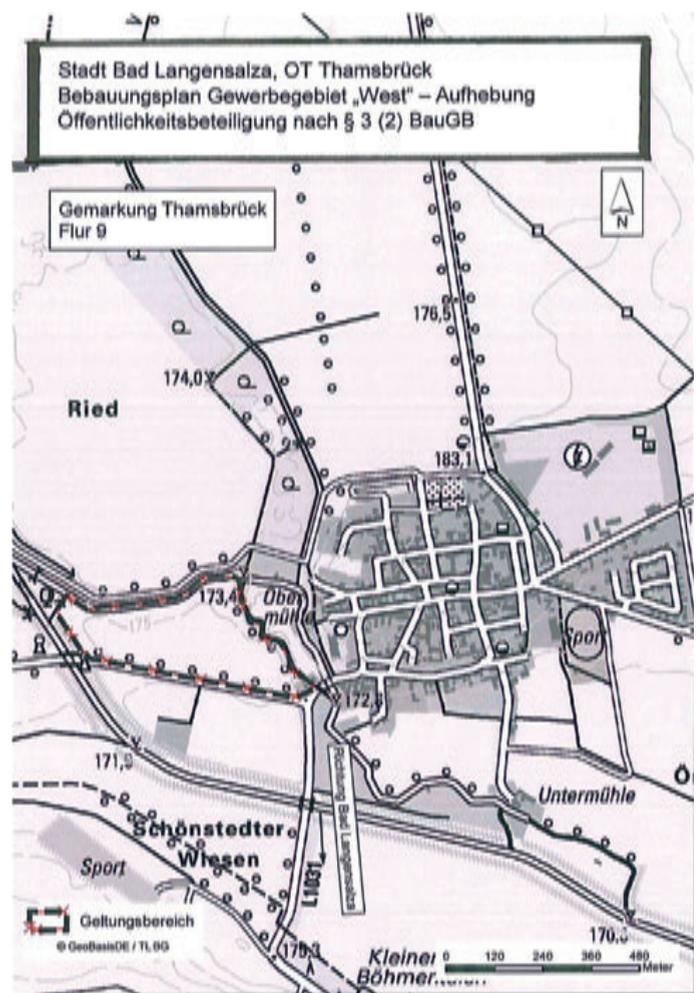
Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Thamsbrück (s. Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung, Biotoptypenkarte (als Anlage zum Umwelt) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im direkten Geltungsbereich und im direkten Umfeld.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Matthias Reinz  
Bürgermeister



### Stellenausschreibung

**Die Stadt Bad Langensalza sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Reinigungskräfte für die Kindererlebniswelt „Rumpelburg“ in Teilzeit mit je 8,5 Wochenstunden**

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 15.01.2020 an die

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Personal  
Marktstraße 1 in 99947 Bad Langensalza

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Pollex, Tel. 03603/859-118, jederzeit gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aufgrund des Betriebes der Kindererlebniswelt „Rumpelburg“, kann Montag bis Sonntag mit den Reinigungsarbeiten erst ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Bad Langensalza, den 11.12.2019  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

**Alle Stellenausschreibungen finden Sie auch auf [www.bad-langensalza.de](http://www.bad-langensalza.de)**

## Ausschreibung der Standplätze für die Bad Langensalzaer Wochenmärkte für das Jahr 2020

Die Durchführung des Bad Langensalzaer Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung

1. Es findet für den Zeitraum vom **06.01.2020 bis 23.12.2020** samstags und mittwochs ein Wochenmarkt auf dem Neumarkt statt, für den folgendes Angebot zulässig ist:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
5. Kränze, Grabgestecke,
6. künstliche und getrocknete Blumen,
7. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

<b>Warengruppe 1</b>	<b>regionale Produkte</b>	
	Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
<b>Warengruppe 2</b>	<b>Imbissstände</b>	
	Grillhähnchen	<b>1 Standplatz</b>
	Imbiss	2 Standplätze
	Eis	1 Standplatz
	Sonstiges	1 Standplatz
<b>Warengruppe 3</b>	<b>Verkauf von Lebensmitteln</b>	
	Fleisch-, Wurstwaren, Geflügel, Wild	8 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	3 Standplätze
	Obst und Gemüse, Pilze	6 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse, Eier	5 Standplätze
	Tee, Gewürze, Honig	3 Standplätze
	Sonstiges	3 Standplätze
<b>Warengruppe 4</b>	<b>Kleingartenbedarf</b>	5 Standplätze
	- Kränze, Grabgestecke	
	- künstliche und getrocknete Blumen	

2. Es findet im Zeitraum vom **06.01.2020 bis 23.12.2020** nur mittwochs auf dem Töpfermarkt ein Wochenmarkt statt, auf dem folgendes Warenangebot zulässig ist:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
8. Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edeltalhtöpfe und Edeltalhtbratpfannen,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Unterwäsche, Miederwaren und andere Kleintextilien, außer hochwertige Markenartikel und Trachtenmode,
18. Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und ähnliche Kleintextilien,
19. Hüte und Mützen ausgenommen Echt- und Edelpelze,
20. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe,
21. Schuhbänder, Schutzputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
22. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hauscreme, Haarcreme, Fussöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
23. Modeschmuck und modische Accessoires.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes 20 Standplätze aus:

<b>Warengruppe 5</b>	<b>Schuhe, Textilien, Bekleidung, Accessoires</b>	
	entsprechend o. g. Punkte 15 - 20 und 23	17 Standplätze
<b>Warengruppe 6</b>	entsprechend o. g. Punkte 1 - 14, 21 und 22	3 Standplätze

Das für die Bewerbung benötigte Formular erhalten im Internet unter <https://www.badlangensalza.de/rathaus/buergerservice/formulare-satzungen/> sowie beim Marktmeister im Bürgerservice der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Mühlhäuser Str. 40, 99947 Bad Langensalza.

Bad Langensalza, den 04.12.2019  
Sabine Hilbig  
Fachbereichsleiterin

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Stadtverwaltung zwischen den Jahren geschlossen

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza ist vom 23. Dezember bis einschließlich 3. Januar geschlossen. Ab dem 6. Januar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gewohnten Sprechzeiten wieder erreichbar. Für dringende Anliegen in den Bereichen Standesamt, Pass- und Personalausweiswesen sowie Friedhofswesen wird eine Telefonbereitschaft eingerichtet. Die Erreichbarkeit wird unter der Rufnummer 03603 859-0 angesagt. Der erste Samstagsprechtag des Einwohnermeldeamtes im neuen Jahr findet am Samstag, dem 11. Januar, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr statt.

### Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 17, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 und das Amtsblatt des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza Jg. 17, Nr. 11 und Nr. 12 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zu kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

### Bürgerinformation in Vorbereitung des Winterdienstes

Lieber Bad Langensalzaerinnen und Bad Langensalzaer, die kalte Jahreszeit hat uns schon erreicht und der Winter hält nicht mehr hinterm Berg. Mit den ersten Schneeflocken fällt der Startschuss für den Winterdienst des städtischen Bauhofs und der beauftragten Fremdunternehmen. Die Einsatzkräfte stehen bereit und rücken aus, wenn Schnee und Glätte zu erwarten sind. Und zwar in aller Frühe. Wenn Sie noch schlafen, schaufeln und schieben unsere Mitarbeiter bereits die **Straßen** frei - eine städtische Leistung für die Bürger.

Wir wünschen uns von Ihnen allen „winterfestes Verhalten“, erhöhte Aufmerksamkeit und Verständnis dafür, dass im Winter Straßen und Wege unserer Stadt nicht immer so komfortabel zu passieren sind wie im Sommer.

Die vergangenen Winter haben gezeigt, dass durch den Einsatz von Streusalz massive Schädigungen an den im Stadtgebiet vorhandenen Bäumen und anderen Pflanzen entstanden sind. Deshalb wird der städtische Bauhof auch in diesem Jahr soweit als möglich auf den Einsatz von Streusalz verzichten und ausschließlich Blähschiefer einsetzen. **Das bedeutet, dass die innerörtlichen Straßen nicht mehr schneefrei sein werden und sich alle Verkehrsteilnehmer entsprechend darauf einstellen müssen. Sofern dies auch auf den örtlich hindurchgehenden Landes- und Bundesstraßen rein logistisch möglich sein wird, soll es auch hier durchgesetzt werden.**

Zur Durchführung des regelmäßigen Schneeräumens und des Streuens der **Fahrbahnen** im Winter durch den städtischen Bauhof oder durch von der Stadt eingesetzte Fremdunternehmen wurde das Stadtgebiet in Räumbezirke aufgeteilt.

Es ist naturgemäß nicht möglich, alle Straßen gleichzeitig zu räumen und zu streuen. Die Straßen des Stadtgebiets sind deshalb in Dringlichkeitsstufen eingeteilt worden.

Die zeitliche Abwicklung des Winterdienstes richtet sich nach den jeweiligen Dringlichkeitsstufen der Straßen in den Räumbezirken.

In der Dringlichkeitsstufe I sind diejenigen Straßen oder Straßenteile innerhalb der geschlossenen Ortslage zugeordnet, bei denen die Kriterien „Verkehrswichtigkeit“ und „Gefährlichkeit“ gleichzeitig vorliegen. Das sind in aller Regel Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, innerörtliche Hauptverkehrsstraßen, innerörtliche Haupteinzelstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und für Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Schulen und Kindergärten, Straßen zu oder an Feuerwehrgebäuden, Straßen zu und in Gewerbe- und Industriegebieten, bei denen auf Grund des Verkehrsaufkommens und der Bedeutung der Straße innerhalb des Verkehrsnetzes besondere Maßnahmen erforderlich sind.

In der Dringlichkeitsstufe II sind diejenigen Straßen oder Straßenteile innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei denen die Kriterien „Verkehrswichtigkeit“ und „Gefährlichkeit“ nicht gleichzeitig vorliegen. Das sind in aller Regel sonstige Anlieger- und Erschließungsstraßen, die zwar gefährliche Fahrbahnstellen, wie beispielsweise Gefällestrecken, Kurvenbereiche, Straßenverengungen, Kreuzungsbereiche, Einmündungen, Brückenbauwerke aufweisen können, aber ein zu berücksichtigendes Verkehrsaufkommen nicht vorliegt und deshalb nicht gleichzeitig verkehrswichtig sind. In Straßen oder Straßenteilen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die weder verkehrswichtig sind oder gefährliche Stellen aufweisen (**Dringlichkeitsstufe III**), das sind in aller Regel Anliegerstraßen, Wohnstraßen, Wohnsammelstraßen, Verbindungsstraßen und **die übrigen Verkehrsflächen, also auch alle Gehwege in der Stadt**, wird durch die Stadtverwaltung kein öffentlicher Winterdienst durchgeführt. **In diesen Fällen müssen Sie selbst zu Schaufel und Streugut greifen.**

Den meisten Bürgern ist dies alles längst klar, doch leider gibt es jedes Jahr auch zahlreiche, zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtete Bürger, die Ihren Räum- und Streupflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich nachkommen. An diese Bürger möchten wir nochmals ganz besonders appellieren, ihre Verpflichtung ernst zu nehmen.

Nach § 10 der Straßenreinigungssatzung haben die Verpflichteten bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Blähschiefer, Steinmehl, Sand oder Split mit einer Körnung von kleiner 3 mm und Säge- oder Hobelspäne zu verwenden.

Die Anwendung von Salz oder sonstigen chemischen Auftaumitteln ist grundsätzlich verboten, ebenso wie der Einsatz von Schotter, Grobkies oder Hartsteinmaterialien.

Für die Anlieger des innerstädtischen Bereiches, insbesondere der neu sanierten Fußgängerzone ist dringend zu beachten, dass neben Streusalz auch kein Kies oder andere grobkörnige Abstumpfmittel auf den Travertinflächen verwendet werden dürfen. Da die Travertinoberflächen geschliffen sind, können die genannten Mittel die Oberfläche angreifen bzw. in Folge der Anwendung diese zerstören. Ganz wichtig ist es auch zu wissen, dass grundsätzlich jeder Verpflichtete, den Schnee des Gehwegs zunächst auf seinem eigenen Grundstück abzulagern hat, sofern dies möglich ist. Das bedeutet, dass der geräumte Schnee nicht auf die Straße, sondern in Richtung des eigenen Grundstücks zu schieben oder im Vorgarten abzulagern ist. Im zurückliegenden Jahren konnte auch beobachtet werden, dass Bürger tatsächlich ihr Grundstück, den Hof und den Garten frei geräumt haben und den dort angefallenen Schnee sogar auf die Straße verbrachten. Hiergegen wird unsererseits streng vorgegangen.

#### **Unser Rat:**

**Führen Sie den Winterdienst vor Ihrem Grundstück bitte so durch, wie auch Sie ihn vor anderen auch Grundstücken erwarten. Unterlassener Winterdienst (Schneeräumung, Glättebeseitigung) kann folgenreicher sein. Ereignen sich nämlich in Folge unterlassenen oder vernachlässigtem Winterdienst Unfälle, so ist der jeweilige Grundstückseigentümer für sein Fehlverhalten oder Unterlassen voll verantwortlich. Im eigenen Interesse sollten alle o der Ihnen durch Satzung auferlegten Winterdienstverpflichtung nachkommen.**

Sabine Hilbig  
Fachbereichsleiterin

Auszug aus:

### **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der aktuellen Fassung**

#### **§ 7 a**

#### **Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

#### **III / Winterdienst § 9 Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen

außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 1 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 - 5 mm zu verwenden. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt, - in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs.3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht voll ständig nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflussrinnen nicht von Schnee frei hält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

## Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat  
am 23., 27. und 30. Dezember 2019 geschlossen hat.

Ab dem 2. Januar 2020 stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicestellen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Gunter Franke  
Katasterbereichsleiter



## Impressum

### Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.